

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/331 vom 13. Juni 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_331

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/331 du 13 juin 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/331 del 13 giugno 2017

Regeste

Art. 37 Abs. 4 ATSG. Unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren. Notwendigkeit respektive Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2017, IV 2014/331). Entscheid vom 13. Juni 2017 Besetzung Versicherungsrichterin Karin Huber-Studerus (Vorsitz), Versicherungsrichterin Monika Gehrler-Hug, Versicherungsrichter Ralph Jöhl; Gerichtsschreiber Tobias Bolt Geschäftsnr. IV 2014/331 Parteien A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Kreso Glavas, Advokatur Glavas AG, Haus zur alten Dorfbank, 9313 Muolen, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

1.1 Der gesetzliche Tatbestand für die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren (Art. 37 Abs. 4 ATSG) weist keine Gemeinsamkeit mit jenem für die Prüfung eines Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG) auf. Zwar ist für die Prüfung der Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung der Sachverhalt massgebend, der auch für die Prüfung eines Rentenbegehrens zu würdigen ist. Die Prüfung beschränkt sich aber nur auf die Beantwortung der Frage, ob der Sachverhalt besonders schwierige tatsächliche oder rechtliche Probleme aufwirft. Sie betrifft also einen anderen Aspekt als jene des Rentenbegehrens. Die beiden Subsumtionsvorgänge – die Bewilligung oder Verweigerung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung einerseits und die Zusprache einer Rente oder die Abweisung eines Rentenbegehrens andererseits – haben folglich nichts miteinander zu tun. Sie hängen nur insofern zusammen, als es sich bei der Bewilligung oder Verweigerung einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung um einen Zwischenentscheid im Hauptverfahren betreffend das Rentenbegehren handelt (vgl. TOBIAS BOLT, Unentgeltliche Rechtsverbeiständung im kantonalen Verfahren, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2015, S. 46 ff.). Folglich rechtfertigt sich die Vereinigung von zwei Beschwerdeverfahren, von denen eines den Rentenanspruch und das andere die unentgeltliche Rechtsverbeiständung betrifft, nicht. 1.2 Zwischenentscheide sind grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar. Auf eine Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid kann nur eingetreten werden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. den Art. 45 f. VwVG erfüllt ist. Ein Zwischenentscheid betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren bewirkt stets einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, weil damit ein eigenständiges Leistungsbegehren abgewiesen wird. Dieser rechtliche Nachteil kann durch einen günstigen Entscheid in der

Hauptsache nicht wieder gutgemacht werden, weshalb auf eine Beschwerde gegen einen solchen Zwischenentscheid ohne Weiteres einzutreten ist (vgl. BOLT, a.a.O., S. 49 ff.).

E. 2

2.1 Laut dem Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person für das Verwaltungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Dies ist der Fall, wenn sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen, die es der versicherten Person verunmöglichen, ihre Rechte ohne die Hilfe eines Rechtsanwaltes zu wahren (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 37 N 35 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. KIESER, a.a.O., mit Hinweisen auf die Materialien). Nach der Konzeption des Gesetzgebers bildet die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung die Ausnahme. In der Regel ist eine anwaltliche Vertretung nach Ansicht des Gesetzgebers also nicht erforderlich (vgl. hierzu etwa den Entscheid EL 2016/17 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 31. Januar 2017). 2.2 Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers erfordern die internationalen Bezüge in der Hauptsache (Erwerbstätigkeit im Ausland) für sich allein keine anwaltliche Vertretung, denn auch im Anwendungsbereich der EU/EFTA-Abkommen wendet jede nationale Invalidenversicherung auch in Fällen mit internationalen Bezügen je ihr eigenes nationales Recht an, wie wenn gar keine internationalen Bezüge vorlägen. Die Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers im Ausland hat nur zur Folge gehabt, dass die Beschwerdegegnerin die von der liechtensteinischen IV-Stelle erhobenen Beweise – gewissermassen als „Fremdakten“ – beigezogen und gewürdigt hat. Darin ist keine besondere Komplexität in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu erblicken, denn dies hat – ähnlich wie beispielsweise ein Beizug von Akten einer Kranken- oder Unfallversicherung – nur zur Folge gehabt, dass das Aktendossier umfangreicher geworden ist. Eine andere Auswirkung haben die internationalen Bezüge vorliegend nicht gehabt. Weder in medizinischer noch in erwerblicher Hinsicht hat es sich um einen komplexen Sachverhalt gehandelt. Besonders anspruchsvolle rechtliche Fragen haben sich nicht gestellt. Das Rentenverfahren ist zusammenfassend in jeder Hinsicht als ein gewöhnlicher Standardfall zu qualifizieren, weshalb kein Grund ersichtlich ist, der für eine Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung sprechen würde. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig.

E. 3

Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.